

Bekanntmachung

der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01/92 für Gewerbegebiete I-III der Gemeinde Welsleben –

Plan 01.2 Gewerbegebiet II

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Welsleben in seiner Sitzung am 27.06.1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 01/92 für Gewerbegebiete I-III der Gemeinde Welsleben – Plan 01.2 Gewerbegebiet wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 01/92 für Gewerbegebiete I-III der Gemeinde Welsleben – Plan 01.2 Gewerbegebiet II wird im Fachdienst 4 der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Zimmer 202.2, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland auf Dauer während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 260 oder per E-Mail unter buergerbuero@gem-boerdeland.de zu vereinbaren.

Die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 01/92 für Gewerbegebiete I-III der Gemeinde Welsleben – Plan 01.2 Gewerbegebiet II wird ergänzend im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: https://gem-boerdeland.de/bauen_wohnen.htm eingestellt.

Hinweise:

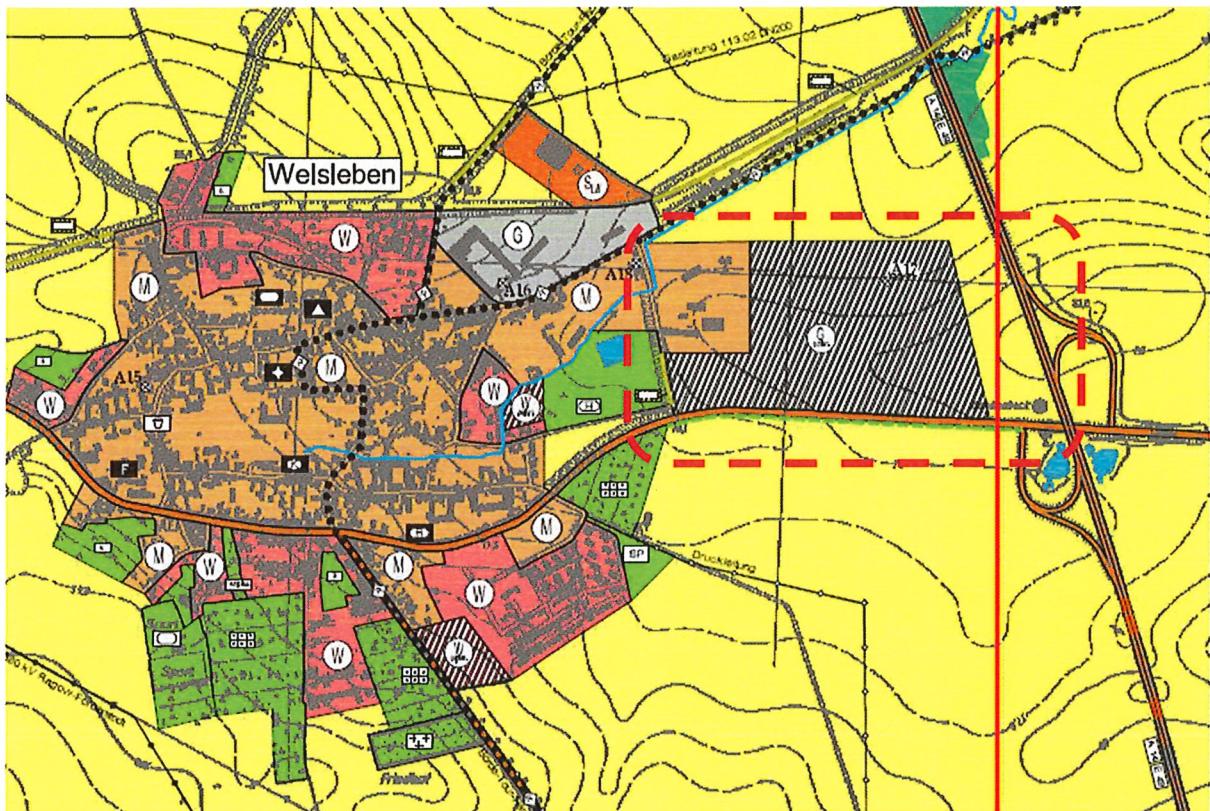
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach 3 Jahren hingewiesen.

Der Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 09 „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland vom 22.12.2016

(TK10/2015)©LVerMGeo LSA ©LVerMGeo LSA(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/ A18-8003167-12



Geltungsbereich

Biere, den 22.12.2025


Schmoldt
Bürgermeister

